

- (A) Gerichtshof verlangt die Begrenzung von Speicherzeiträumen auf das absolut Notwendige. Diskutiert wird derzeit ein Sicherungszeitraum von einem Monat, der zweimal um jeweils einen weiteren Monat verlängerbar sein soll.

### Frage 21

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Benjamin Strasser** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Rainer Kraft** (AfD):

Gibt es seitens der Bundesregierung konkrete Pläne für eine Versicherungspflicht gegen Naturgefahren ([www.svr-verbraucherfragen.de/](http://www.svr-verbraucherfragen.de/))?

Die Bundesregierung hat den Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 1. Juni 2022 geprüft. In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Juni 2022 ist die Bundesregierung gebeten worden – unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder vom 1. Juni 2022 –, die Einführung einer solchen Pflichtversicherung anhand eines konkreten Regelungsvorschlags zu prüfen und hierzu bis zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2022 zu berichten. Diesem Auftrag kommt die Bundesregierung nach. Die Bundesregierung beabsichtigt, ihren Bericht zur gemeinsamen Sitzung mit den Ländern am 8. Dezember 2022 vorzulegen.

(B)

### Frage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Benjamin Strasser** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU):

Sieht die Bundesregierung Bedarf für eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr, und bis wann und inwieweit beabsichtigt sie, der auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 10. November 2022 beschlossenen Bitte, konkrete Vorschläge für eine Reform des AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu erarbeiten, Folge zu leisten?

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge zwischen Unternehmern zu überprüfen und wird aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung entscheiden, ob sie Reformvorschläge vorlegen wird.

### Frage 23

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage des Abgeordneten **Sören Pellmann** (DIE LINKE):

Wann plant die Bundesregierung die Einrichtung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP angekündigten Bundeskompetenzzentrums Leichte Sprache/Gebärdensprache (vergleiche Koalitionsvertrag, Seite 78), und zu welchem Zeitpunkt beginnt die Beteiligung von Betroffenen zur Konzeptionierung des Kompetenzzentrums?

Das Bundeskompetenzzentrum soll im BMAS angesiedelt werden. Über den Bedarf des BMAS und des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hinaus soll es im Ressortkreis beratend tätig werden und, je nach verfügbarer Kapazität, im Ressortkreis Übersetzungen in Leichte Sprache bzw. DGS-Verdolmetschungen anbieten.

Eine förmliche Beteiligung Betroffener ist nicht beabsichtigt, da es sich um eine ministeriumsinterne Organisationsangelegenheit handelt. Gleichwohl wurden und werden mit einschlägigen Verbänden Gespräche geführt.

Die beabsichtigten Schritte erfordern den Aufbau qualifizierter personeller Kapazitäten. In den Verhandlungen zu den Bundeshaushalten 2022 und 2023 konnten dazu noch keine Ergebnisse erzielt werden. Die entsprechenden Bemühungen dauern weiter an.

### Frage 24

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage der Abgeordneten **Clara Bünger** (DIE LINKE):

Wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Anwendungshinweise zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Oktober 2022 (1 BvL 3/21) zur Verfassungswidrigkeit der Regelung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder auf anderem Wege gegenüber den Bundesländern und Kommunen anregen, die Vorgaben des BVerfG auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach den §§ 3 bzw. 3a AsylbLG anzuwenden, vor dem Hintergrund, dass eine solche Vorgehensweise meines Erachtens nicht nur inhaltlich geboten ist, sondern auch helfen könnte, die Leistungsträger zu entlasten, weil andernfalls die Betroffenen absehbar Widersprüche, Anträge und/oder Rechtsmittel unter Berufung auf das oben genannte Urteil des BVerfG einlegen werden, um ihre etwaigen Ansprüche zu sichern (bitte begründen), und welche Konsequenzen werden im BMAS daraus gezogen, mit Blick auf die künftige Gesetzgebung, aber auch hinsichtlich möglicher Versäumnisse und Fehler in Bezug auf die vom BVerfG als verfassungswidrig beanstandete Regelung, da diese beschlossen wurde, obwohl bereits bei der Verbändebeziehung und im Gesetzgebungsverfahren von einer Vielzahl von Verbänden fast ausnahmslos auf deren Verfassungswidrigkeit hingewiesen worden war (vergleiche Randnummer 15 des genannten Beschlusses, bitte ausführen)?

(D)

Hinsichtlich des ersten Teils Ihrer Frage teile ich Ihnen gern Folgendes mit: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Länder in der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen am 24. November bereits darüber informiert, dass nach seiner Auffassung der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden soll.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage weise ich darauf hin, dass das Gesetzgebungsverfahren, mit welchem die streitgegenständliche Regelung eingeführt wurde, als solches nicht zu beanstanden ist. Soweit die Anwendbarkeit der Regelbedarfsstufe 2 auf alleinstehende erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften für verfassungswidrig erklärt wurde, wird eine Umsetzung des Beschlusses in der im Koalitionsvertrag vorgesehenen AsylbLG-Reform erfolgen.

- (A) Bis dahin findet nach Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ab sofort die Regelbedarfsstufe 1 auf die betroffene Personengruppe Anwendung.

### Frage 25

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage der Abgeordneten **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um einer befürchteten Anrechnung der geplanten Gaseinmalzahlung auf den Hartz-IV-Satz vorzubeugen ([www.derwesten.de/politik/hartz-4-gaspreisdeckel-energie-einmalzahlung-geld-jobcenter-scholz-krise-p-id300057412.html](http://www.derwesten.de/politik/hartz-4-gaspreisdeckel-energie-einmalzahlung-geld-jobcenter-scholz-krise-p-id300057412.html)), und, wenn ja, welche?

Für Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ergeben sich je nach Art der Entlastung leistungsrechtliche Konsequenzen. Wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung nicht abgebucht, verringert sich der Bedarf für diesen Monat. Erhalten sie eine Rücküberweisung in Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung, ist diese leistungsrechtlich als Einkommen zu werten. Gleichzeitig erhalten sie vom Leistungserbringer ihren monatlichen Heizkostenanteil. In beiden Konstellationen muss es deshalb zu leistungsrechtlichen Rückabwicklungen kommen, um nicht gerechtfertigte Doppelleistungen zu vermeiden.

- (B) **Frage 26**

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage der Abgeordneten **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Unternimmt die Bundesregierung Maßnahmen vor dem Hintergrund, dass Hartz-IV-Leistungsbezieherinnen und -bezieher durch anfallende hohe Strom- und Gaskosten Gefahr laufen, von den Jobcentern in ihren Wohnungen als nicht mehr angemessen erachtet zu werden, und ihnen droht, von den Jobcentern zum Umzug aufgefordert zu werden ([www.fr.de/wirtschaft/hartz-4-iv-strom-gas-preise-kosten-jobcenter-inflation-arbeitslosengeld-finanzen-news-91703529.html](http://www.fr.de/wirtschaft/hartz-4-iv-strom-gas-preise-kosten-jobcenter-inflation-arbeitslosengeld-finanzen-news-91703529.html)), und, wenn ja, welche?

Die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt in der Verantwortung der jeweiligen kommunalen Träger. Die gesetzlichen Bestimmungen in § 22 SGB II sind jedoch so ausgestaltet, dass höhere Heizkosten, die ausschließlich auf Preisanhebungen beruhen, übernommen werden, sofern die Heizkosten nicht aus sonstigen Gründen unangemessen sind.

Aufforderungen zum Umzug aufgrund von hohen Stromkosten sind ausgeschlossen. Die Jobcenter prüfen nicht die tatsächliche Höhe der Aufwendungen für Haushaltsenergie. Stromkosten für Haushaltsenergie – ohne dezentrale Warmwassererzeugung – sind im pauschalisierten Regelbedarf berücksichtigt. Dies umfasst auch eine mögliche Nachzahlung aus der Jahresabrechnung. Für die dezentrale Erzeugung von Warmwasser wird ein Mehrbedarf anerkannt.

### Frage 27

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Anette Kramme** auf die Frage des Abgeordneten **Fabian Gramling** (CDU/CSU):

Plant die Bundesregierung, die Möglichkeit eines befristeten Arbeitsaufenthaltes für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten zu schaffen, die die Anforderungen für einen betriebsinternen ICT-Austausch (ICT: Intra Corporate Transfer) nicht erfüllen, und, wenn ja, wann?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit ein umfangreiches Gesetzespaket mit grundlegender Modernisierung des Einwanderungsrechts. Dazu hat die Bundesregierung heute Vormittag im Kabinett Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten verabschiedet. Neben zahlreichen anderen Regelungen und Maßnahmen plant die Bundesregierung eine Möglichkeit für kurzzeitig befristete Beschäftigungen im Rahmen von Kontingenten zu schaffen, die auch zu saisonalen Beschäftigungen genutzt werden kann.

Die Regelungen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende (ICT) nach der entsprechenden EU-Richtlinie und für den internationalen Personalaustausch bleiben von dem geplanten Gesetzespaket unberührt und als zusätzliche Möglichkeiten unverändert bestehen.

### Frage 28

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Hitschler** auf die Frage des Abgeordneten **Andrej Hunko** (DIE LINKE):

An welchen Übungen waren der Flugplatz Nörvenich und dort stationierte Verbände, Einheiten oder Teileinheiten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 beteiligt, und wie viele Starts und Landungen erfolgten am Fliegerhorst Nörvenich, wo es nach mir bekannt gewordenen Angaben von Anwohnerinnen und Anwohnern zu verstärktem Flugaufkommen im September, Oktober und November 2022 kam?

Die Taktischen Luftwaffengeschwader 31 „Boelke“ und 33 nahmen im Jahr 2022 an den Übungen FRISIAN FLAG, BALTOPS, STONEAGE, TIMBER EXPRESS, PITCH BLACK, SNAP, MAGDAY, MOUNTAIN HORNET, WETTINER HEIDE, Informationslehrübung, Ausbildungslehrübung, der Internationalen Luftfahrtausstellung Berlin, dem Tactical Leadership Programm, dem Luft-Luft-Schießen VIDSEL sowie an diversen Luftnahunterstützungsübungen teil.

Am Flugplatz in Nörvenich wurden bis zum 24. November 2022 insgesamt 8 583 Flugbewegungen registriert. Diese umfassen alle militärischen und zivilen Starts und Landungen sowie Überflüge. Aufgrund der seit dem Jahr 2020 angekündigten und im Juni 2022 erfolgten temporären Stationierung des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 in Nörvenich kommt es bis voraussichtlich Februar 2026 zu einem verstärkten militärischen Flugaufkommen.

Mit Drucksache 19/27108 des Deutschen Bundestages vom 1. März 2021 informierte die Bundesregierung detailliert über die Baumaßnahmen am Fliegerhorst Büchel und die Verlegung des Taktischen Luftwaffengeschwaders 33 nach Nörvenich, auch in Bezug auf das zu erwartende Flugaufkommen.

(C)

(D)